

ANFRAGE von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Céline Widmer (SP, Zürich)

betreffend Keine demokratische Mitbestimmung nach der Fusion?

Die Stimmberechtigten der Stadt Wädenswil und der Gemeinden Schönenberg und Hütten haben an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 dem Vertrag über den Zusammenschluss der drei Gemeinden zugestimmt. Das Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrags wurde auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Gemäss Zusammenschlussvertrag endete die Amtsdauer der Behörden von Schönenberg und Hütten vorzeitig am 31. Dezember 2017. Beabsichtigt war, dass die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018-2022 der neuen Gemeinde Wädenswil in der zweiten Hälfte Januar 2018 stattfinden.

Gegen den Zusammenschluss wurde seitens Stimmbürger Beschwerde erhoben. Aufgrund dessen hat die Steuergruppe der drei Gemeinden beschlossen, das Inkrafttreten um ein Jahr, d.h. auf den 1. Januar 2019 zu verschieben.

Am 15. April 2018 wurden in den drei Gemeinden die Erneuerungswahlen für die ordentliche Amtsdauer 2018 bis 2022 durchgeführt. Die Stimmberechtigten von Schönenberg und Hütten wurden darauf hingewiesen, dass die Amtsdauer voraussichtlich bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses, d.h. bis 31. Dezember 2018, verkürzt sei. Neuwahlen wurden nicht vorgesehen.

In der Folge haben die Stimmberechtigten der Gemeinden Schönenberg und Hütten nach vollzogener Fusion per 1. Januar 2019 bis zu den nächsten Erneuerungswahlen im Frühling 2022 nur äusserst beschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten in Wädenswil. Betroffen ist jeder achte Einwohner der neuen Gemeinde. Eine Mitwirkung ist nur bei Urnenabstimmungen möglich, im Wädenswiler Stadtparlament bleibt sie aber verwehrt. In der Exekutive bzw. den Behörden ist eine allfällige Mitwirkung nur bei einer Ersatzwahl möglich.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinden Schönenberg und Hütten nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses für rund 3 ½ Jahre weitestgehend von der demokratischen Mitbestimmung in kommunalen Belangen ausgeschlossen sind?
2. War die Steuergruppe befugt, den Zeitpunkt des Zusammenschlusses um ein Jahr auf den 1. Januar 2019 zu verschieben? Wurde dieser Entscheid publiziert und hatten die Stimmberechtigten der drei Gemeinden eine Möglichkeit, gegen diesen Entscheid Rechtsmittel zu ergreifen?
3. Der Regierungsrat prüfte den Zusammenschlussvertrag der drei Gemeinden auf seine Rechtmässigkeit und genehmigte ihn. Wäre es in diesem Verfahren nicht am Regierungsrat gelegen, auf den Missstand hinzuweisen und ihn zu korrigieren? Wenn nicht der Regierungsrat, wer hätte dann eingreifen müssen?
4. Welche Möglichkeiten haben die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinden Schönenberg und Hütten ab 1. Januar 2019, um ihre demokratischen Rechte in der neuen Gemeinde Wädenswil wahrzunehmen?

5. Gemäss § 3 des alten Gemeindegesetzes von 1926 erfolgte die Vereinigung von politischen Gemeinden durch Beschluss des Kantonsrates. Gemäss § 153 des neuen Gemeindegesetzes von 2015 genehmigt der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag der beteiligten Gemeinden, was Voraussetzung für das Inkrafttreten ist. Wer hat im vorliegenden Fall des Zusammenschlusses von Wädenswil, Schönenberg und Hütten entschieden, welches Verfahren angewendet wird, nach welchen Kriterien, neues oder altes Gemeindegesetz?
6. Was unternimmt der Regierungsrat, dass eine solche Situation bei Zusammenschlüssen von Gemeinden in Zukunft nicht mehr passiert?
7. Ist der Regierungsrat gewillt, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen, damit im Falle eines Zusammenschlusses von Gemeinden deren Stimmberechtigte vom Zeitpunkt des Inkrafttretens das Stimmrecht in der neuen Gemeinde wahrnehmen können?

Tumasch Mischol
Martin Farner
Céline Widmer